

Stellungnahme des Wirtschaftsrates zum Entwurf eines Risikobegrenzungsgesetzes

Mehr Transparenz für Investoren ja – Behinderung unternehmerischer Entscheidungen nein!

Die Initiative der Großen Koalition, mit dem Risikobegrenzungsgesetz Transparenz in die Eigentümerstrukturen börsennotierter Unternehmen zu bringen, begrüßt der Wirtschaftsrat grundsätzlich. Die Risiken, die von sich gänzlich selbst überlassenen Finanzmärkten ausgehen, werden zwischenzeitlich wohl von niemandem mehr ernsthaft bestritten. Wichtig ist jetzt aber, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird: Ein Investitionsverhinderungsgesetz kann Deutschland sich nicht leisten.

- Die Neuregelung zum „acting in concert“ droht dem Missbrauch von Minderheiten in der Hauptversammlung Tür und Tor zu öffnen. Entgegen der bisherigen Regelung sollen künftig auch Abstimmungsverhalten außerhalb der Hauptversammlung erfasst und zudem eine Beweislastumkehr eingeführt werden. Damit haftet jedem übereinstimmenden Votum von Anteilseignern der Ruch des abgestimmten Verhaltens an. Kleinaktionäre könnten sich dies zunutze machen und gegen unliebsame Anteilseigner agieren. Aktiven Investoren, die ihrem Anspruch als Mit-Eigentümer eines börsennotierten Unternehmens nachkommen, dürfen aber keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden. Der Gesetzgeber sollte sich daher stärker an den Vorgaben des Bundesgerichtshofs orientieren, anstatt ein Klima von rechtlicher Unsicherheit zu kreieren.
- Auch der neue Auskunftsanspruch, der Investoren mit mehr als 10%-igem Gesellschaftsanteil zur Auskunft über die Mittelherkunft verpflichtet, muss verhindert werden: Denn die hier geforderten Angaben zur beim Investor bestehenden Eigenkapital-/ Fremdkapitalrelation verletzen legitime unternehmerische Geheimhaltungsinteressen in Bezug auf die Unternehmensstruktur. Nach Ansicht des Wirtschaftsrats darf sich der Auskunftsanspruch daher nicht auf die Kapitalstruktur der Anteilseigner erstrecken. Im Eckpunktepapier zum Risikobegrenzungsgesetz war lediglich ein Prüfauftrag enthalten. Eine sorgfältige Prüfung wurde aber noch nicht durchgeführt. Dies muss unbedingt geschehen, um eine investorenfeindliche Regelung zu verhindern.
- Schließlich lehnt der Wirtschaftsrat auch die angedachte Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ab. Vorgesehen ist eine Pflicht, den Wirtschaftsausschuss bei geplanten Unternehmensübernahmen über den potenziellen Erwerber und dessen Ziele zu unterrichten. Entgegen dem Ziel des Risikobegrenzungsgesetzes ist hiermit eine Stärkung von Rechten der Anteilseigner bzw. Unternehmer nicht verbunden. Vielmehr droht die Gefahr, dass Strategieentscheidungen, die für die optimale Aufstellung des Unternehmens wichtig sind, aus einseitigen Erwägungen der Arbeitnehmervertretung durchkreuzt werden.

Die im Gesetzentwurf angekündigten „weiteren Maßnahmen“ begrüßt der Wirtschaftsrat:

- Vor dem Hintergrund der amerikanischen Hypothekenkrise ist die Schaffung verbesserter Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen sinnvoll. Bei der Entwicklung geeigneter Instrumente muss der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen Schuldnerschutz bzw. Verbraucherinformation einerseits und den Erfordernissen funktionierender Märkte andererseits schaffen: Eine gänzliche Abkopplung Deutschlands vom Verbriefungsmarkt darf nicht Ziel einer gesetzgeberischen Maßnahme sein.
- Die geforderte intensivere Beobachtung systemischer Finanzmarktrisiken durch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundesbank unterstützt der Wirtschaftsrat.

Das von der SPD aufgestellten Junktim zwischen MoRaKG und Risikobegrenzungsgesetz lehnt der Wirtschaftsrat ab. Das MoRaKG befasst sich mit Verbesserungen für Venture Capital und damit für privates Beteiligungskapital. Dagegen steht im Fokus des Risikobegrenzungsgesetzes die Beherrschung von Risiken durch Finanzinvestitionen in börsennotierte Unternehmen. Das eine Gesetz kann daher ohne Weiteres ohne das andere beschlossen werden. Das Junktim der SPD ist willkürlich und verwehrt jungen deutschen Unternehmen Entwicklungschancen, indem ihnen das dringend benötigte Kapital vorenthalten wird.

Die Einwendungen, die auch seitens des Wirtschaftsrats gegen das MoRaKG erhoben wurden, sollte die Große Koalition ernst nehmen: Wird der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht insbesondere durch Erhöhung der höchstzulässigen Eigenkapitalausstattung beim Beteiligungsunternehmen ausgeweitet, verfehlt es seine Wirkung – es werden dann nur sehr wenige Unternehmen – prognostiziert werden gerade einmal 20 - profitieren können, Kapital wird weiterhin an Deutschland vorbeifließen.

30. Oktober 2007